

VERORDNUNG



über die öffentliche Abwasserbeseitigung der **Gemeinde Fußach** (Kanalordnung)

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss vom 05.06.2018 auf der Grundlage vom
Kanalisationsgesetz LGBL. Nr. 5/1989 in der gültigen Fassung und dem
Finanzverfassungsgesetz BGBl. 45/1948 in der gültigen Fassung sowie dem
Finanzausgleichsgesetz BGBl. 144/2017 in der gültigen Fassung folgendes verordnet:

I ABSCHNITT

Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen.

§ 1 - ALLGEMEINES

- 1) Der Anschluss der Bauwerke und befestigten Flächen, die im Einzugsgebiet von höchstens 100 m eines Sammelkanals liegen, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken und befestigten Flächen anfallenden Abwässer hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen. Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt.
- 2) Der Einzugsbereich des Sammelkanals umfasst alle bebauten und bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile mit einer Entfernung von höchstens 100 m bis zum Sammelkanal.
- 3) Die im Einzugsbereich liegenden Grundstücke sind im beiliegenden Plan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, zeichnerisch dargestellt.

§ 2 - SAMMELKANÄLE

- (1) Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer erfolgt über folgende Arten von Sammelkanälen:
 - a) Schmutzwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwässer. Als Schmutzwasser gilt Wasser, das durch häuslichen gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist.
 - b) Regenwasserkanäle: Sammelkanäle für Niederschlagswässer und nicht reinigungsbedürftige Abwässer.
 - c) Offene Gerinne, in die Niederschlagswässer und nicht reinigungsbedürftige Abwässer direkt oder indirekt eingeleitet werden. Es sind dies die im Lageplan 1:5000 vom 16.10.1991 enthaltenen Gerinne.



- (2) In die einzelnen Arten von Sammelkanälen dürfen nur die Abwässer eingeleitet werden, für die der Sammelkanal bestimmt ist.
- (3) In der Verordnung über den Einzugsbereich der Sammelkanäle wird jeweils die Art des einzelnen Sammelkanales angegeben.

§ 3 - ANSCHLUSSPFLICHT UND ANSCHLUSSRECHT

- (1) Soweit nach § 4 Abs. 2 bis 8 des Kanalisationsgesetzes nicht von der Anschlusspflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken oder befestigten Flächen, die ganz oder überwiegend im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen (Anschlussnehmer), verpflichtet und berechtigt, diese nach Maßgabe des Anschlussbescheides (§ 5 Kanalisationsgesetz) an den Sammelkanal anzuschließen und die Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Anschlusspflicht).
- (2) Dem nach Abs. 1 Anschlusspflichtigen oder nach Abs. 2 Anschlussberechtigten wird der Anschluss mit Bescheid des Bürgermeisters aufgetragen.
- (3) Soweit eine Anschlusspflicht nicht besteht, hat die Behörde auf Antrag den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage zu gestatten, wenn dies dem Interesse an einem plangemäßen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht widerspricht und der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist.
- (4) Die Anschlusspflicht gilt nicht für Abwässer, deren Beseitigung gesetzlich zu regeln Bundessache ist. Auf diese Abwässer sind aber die Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes dann anzuwenden, wenn ihre Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage gemäß Abs. 3 ausnahmsweise gestattet wird.

§ 4 ANSCHLUSSKANÄLE

- (1) Anschlusskanäle sind aus beständigem Material so herzustellen, dass sie dicht sind. Sie sind unterirdisch mit einem Gefälle von mind. 2 v. H. zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muss der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, mindestens aber 15 cm betragen.
- (2) Alle Anschlusskanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, dass alle Teile des Anschlusskanales ohne besondere Schwierigkeiten überprüft und durchgespült werden können. Die Schächte haben einen im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser aufzuweisen und müssen mit Deckel versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können.
- (3) Anschlusskanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belastungsfrei zu entlüften.
- (4) Sofern im Anschlussbescheid nicht anders bestimmt ist, hat der Anschluss an den Sammelkanal an der Schachtsohle des Anschlusschachtes zu erfolgen.



- (5) Im Anschlussbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die Ausführung der Anschlusskanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen und dgl. getroffen sowie Festlegungen zur Dichtheitsprüfung vorgeschrieben.
- a) Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Verlegung des Kanales bei der Gemeinde anzuzeigen, bevor der Kanal verfüllt wird. Durch die Kanalbehörde erfolgt dann eine Abnahme bei offener Baugrube. Dies ermöglicht die Überprüfung der genauen Lage der verlegten Leitungen und ersetzt eine Videobefahrung mit Ortung. Wird der Kanalbehörde die Möglichkeit einer Abnahme bei offener Baugrube nicht gegeben, kann die Kanalbehörde eine Videobefahrung mit Ortung auf Kosten des Anschlussnehmers vorschreiben.
 - b) Jeder Eigentümer eines Anschlusskanales hat diesen regelmäßig, spätestens jedoch 20 Jahre nach der Errichtung oder der letztmaligen Überprüfung einer Sichtkontrolle mittels einer Videobefahrung mit Ortung oder einer Dichtheitsprüfung durch ein befugtes und zugelassenes Unternehmen unterziehen zu lassen. Alle Ergebnisse der Überprüfung sind der Kanalbehörde vorzulegen.
 - c) Jeder Schmutzwasseranschlusskanal, der bereits vor In-Krafttreten dieser Verordnung errichtet wurde und bereits älter als 20 Jahre ist, ist vom Anschlussnehmer für diese gesamte Schmutzwasser-Hauskanalanlage spätestens 5 Jahre nach In-Krafttreten dieser Verordnung eine Sichtkontrolle mittels einer Videobefahrung mit Ortung durch ein befugtes und zugelassenes Unternehmen unterziehen zu lassen. Besteht der Verdacht auf Mängel bzw. Schäden, kann die Kanalbehörde zusätzlich eine Dichtheitsprüfung durch ein befugtes und zugelassenes Unternehmen vorschreiben. Alle Ergebnisse der Überprüfung sind der Kanalbehörde vorzulegen.
- (6) Anschlusskanäle sind vom Anschlusspflichtigen in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belastungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen. Liegt der Anschlussschacht bzw. die Anschlussstelle des Sammelkanales in einer öffentlichen Straße, dann obliegt die Errichtung, Erhaltung und Wartung des in der öffentlichen Straße liegenden Teiles des Anschlusskanales der Gemeinde.

§ 5 - BESCHAFFENHEIT UND ZEITLICHER ANFALL DER ABWÄSSER

- (1) Die in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein und zeitlich so anfallen, dass
- a) der ordnungsgemäße Betrieb und die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird,
 - b) die für die Abwasserbeseitigung erteilte wasserrechtliche Bewilligung eingehalten werden kann und
 - c) der in der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage anfallende Klärschlamm die Anforderungen für die Ausbringung erfüllt.



- (2) Es ist verboten, in die Abwasserbeseitigungsanlage einzubringen:
 - a) Abfälle aller Art; dazu zählen insbesondere auch Altöle, Altfette, Molke, Schlachtblut, Jauche, Gülle, Lösungsmittel, Altfarben und dgl.;
 - b) Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen;
 - c) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe;
 - d) Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können;
 - e) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten und
 - f) Abwässer mit mehr als 35° Celsius
- (3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerern an die Abwasserbeseitigung ist verboten.

§ 6 VORBEHANDLUNG

- (1) Werden andere als häusliche Abwässer eingeleitet, so sind vom Bürgermeister vor der Erlassung des Anschlussbescheides das Landeswasserbauamt Bregenz sowie die Vorarlberger Umweltschutzanstalt über die Notwendigkeit, die Art und das Ausmaß der Anlagen zur Vorbehandlung zu hören.
- (2) In den Schlussbescheid sind insbesondere die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über
 - a) die Beschaffenheit und den zeitlichen Anfall der Abwässer sowie die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung,
 - b) die bautechnischen Ausführungen der Vorbehandlungsanlagen,
 - c) die Überprüfung der Vorbehandlungsanlagen und Untersuchung des Abwassers einschließlich der erforderlichen messtechnischen Einrichtungen.
- (3) Anlagen zur Vorbehandlung einschließlich der messtechnischen Einrichtungen sind vom Anschlussnehmer in allen Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen.

§ 7 AUFLASSUNG DER HAUSKLÄRANLAGEN

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern sind vom Anschlusspflichtigen aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter Abwässer in den Sammelkanal möglich ist.

§ 8 ANZEIGEPFLICHT

- (1) Der Anschlussnehmer hat alle für die Abwasserbeseitigung bedeutsamen Änderungen auf dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich der Behörde anzuzeigen.



- (2) Die Inhaber der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Bauwerke und befestigten Flächen sind verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn:
- a) die Funktion des Anschlusskanales durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel in der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind,
 - b) an Anlagen, die zur Vorbehandlung der Abwässer bestimmt sind, Mängel auftreten,
 - c) unzulässige Stoffe (§ 5 Abs. 4) in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen.

II. ABSCHNITT

Kanalisationsbeiträge

§ 9 - ALLGEMEINES

- 1) Die Gemeinde erhebt nach § 14 des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge: Erschließungsbeitrag, Anschlussbeitrag, Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag.
- 2) Für die Erschließung von Grundstücken im Einzugsbereich eines Sammelkanales, die im Flächenwidmungsplan als Baufläche oder bebaubare Sondergebiete gewidmet sind, wird ein **Erschließungsbeitrag** erhoben. Der Abgabensanspruch entsteht mit der Betriebsfertigstellung des Sammelkanales. Erfolgt die Betriebsfertigstellung des Sammelkanales vor der Widmung von Grundstücken im Einzugsbereich, entsteht der Abgabensanspruch auf den Erschließungsbeitrag erst mit der Rechtskraft eines Widmungsbescheides gemäß Raumplanungsgesetzes LGBl. Nr. 39/1996 in der gültigen Fassung für diese Grundstücke als Bauflächen oder bebaubare Sondergebiete.
- 3) Für den Anschluss von Bauwerken und befestigten Flächen an einen Sammelkanal wird ein **Anschlussbeitrag** erhoben. Der Abgabensanspruch entsteht mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides gemäß § 5 des Kanalisationsgesetzes LGBl. Nr. 44/2013 in der gültigen Fassung.
- 4) Der Ergänzungsbeitrag wird erhoben bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrages.
- 5) Der **Nachtragsbeitrag** wird erhoben, wenn
 - a) eine Abwasserbeseitigungsanlage durch eine gemeinsame Abwasserreinigungs-anlage ergänzt wird,
 - b) Sammelkanäle, die nur für Schmutzwässer oder nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut oder durch einen neuen Sammelkanal ergänzt werden, dass sowohl Schmutzwässer als auch Niederschlagswässer eingeleitet werden können,
 - c) Sammelkanäle, die nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut werden, dass anstatt Niederschlagswässer Schmutzwässer eingeleitet werden können.



§ 10 - BEITRAGSAUSMAß UND BEITRAGSSATZ

- 1) Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit, (§§ 13, 14, 15 und 17 des Kanalisationsgesetzes) vervielfachten Beitragssatz.
- 2) Die Bewertungseinheit für die Anschlussbeiträge setzt sich aus folgenden, nach Flächen [m²] zu berechnenden Teileinheiten zusammen:
 - a) **der Gesamtgeschoßfläche** (GGF) von Gebäuden und Grundflächen sonstiger Bauwerke
 - b) **der bebauten Fläche**
 - c) **der** angeschlossenen **befestigten Flächen**.
- 3) Gesamtgeschossfläche (GGF)
 - a) die Summe aller Geschossflächen (GF) eines Gebäudes ohne energetische Maßnahmen - also ohne Fassadendämmung (z.B. freistehende Garagen, Carports u.a.); gemessen in 1,80 m über dem Fußboden. und von der äußeren Umfassungsgeometrie - wobei Wände aller Art, Dachkonstruktionen einschließlich der Dachhaut und ähnlicher Bauteile einzurechnen sind.
 - b) Bei Gebäuden mit energetischen Maßnahmen - also mit Fassadendämmung - sind bei der Ermittlung der Gesamtgeschossfläche die Außenwände nicht mit einzurechnen.
- 4) Für sonstige Bauwerke (die keine Gebäude sind) wird die Geschossfläche nur dann angerechnet, wenn diese sonstigen Bauwerke im Sinne des Versorgungsgebietes angeschlossen sind (z. B. Pool).
- 5) Die Bewertungseinheit für den Erschließungsbeitrag beträgt 5 v.H. der in den Einzugsbereich fallenden Grundstücksfläche (m²).
- 6) Der Beitragssatz (§ 12 Kanalisationsgesetz) wird von der Gemeindevertretung durch gesonderte Verordnung festgesetzt.

§ 11 - ABGABENSCHULDNER

- (1) Abgabenschuldner ist hinsichtlich des Erschließungsbeitrages der Grundeigentümer, hinsichtlich der übrigen Kanalisationsbeiträge der Anschlussnehmer.
- (2) Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.

§ 12 - VERGÜTUNG FÜR AUFZULASSENDE ANLAGEN

Bestehende Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer, die mit dem Anschluss an die gemeinsame



Abwasserreinigungsanlage aufzulassen sind, werden auf den Anschluss-beitrag oder den Nachtragsbeitrag nicht angerechnet.

III. ABSCHNITT

Kanalbenützungsgebühren

§ 13 - ALLGEMEINES

- (1) Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Abwasserbeseitigungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes, Abschnitt 5 Kanalbenützungsgebühren erhoben.
- (2) Der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren wird die Menge der anfallenden Schmutzwässer und Niederschlagswässer zugrunde gelegt.
- (3) Der Anspruch zu den **Kanalbenützungsgebühren** nach § 19 ff. des Kanalisationsgesetzes LGBL. Nr. 44/2013 entsteht mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides gemäß § 5 des Kanalisationsgesetzes LGBL. Nr. 44/2013 (jeweils in der gültigen Fassung), frühestens jedoch mit dem tatsächlichen Anschluss und der Ableitung in die Ortskanalisation.

§ 14 - BEITRAGSAUSMAß UND BEITRAGSSATZ

- (1) Die Menge der Schmutzwässer richtet sich nach dem gemessenen Wasserverbrauch. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch [aus dem Durchschnitt der letzten 5 abgerechneten Jahre] geschätzt.

§ 15 - SCHMUTZBEIWERTE

Werden andere als häusliche Abwässer der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage zugeführt, wird die Schmutzwassermenge mit einem von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Schmutzbeiwert vervielfacht. Wenn in dieser Verordnung für die betreffende Art von Betrieben oder Einrichtungen kein Schmutzwasserbeiwert festgesetzt wurde oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Schmutzwässer von den bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden Schmutzwässern erheblich abweicht, wird im Einzelfall nach Anhörung des Landeswasserbauamtes vom Bürgermeister ein Schmutzbeiwert mit Bescheid festgesetzt.



§ 16 - NIEDERSCHLAGSWÄSSER

- (1) Bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr ist neben den Abwässern ein Viertel der Niederschlagswässer, die von den angeschlossenen befestigten Flächen anfallen, zu berücksichtigen. Unberücksichtigt bleiben jedoch befestigte Flächen mit einem Gesamtausmaß von weniger als 300 m², ausgenommen Waschplätze. Übersteigen die befestigten Flächen 300 m², dann ist diese Fläche, mit Ausnahme bei Waschplätzen, um 300 m² zu kürzen.
- (2) Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge wird mit 1000 mm festgesetzt.

§ 17 - GEBÜHRENSATZ

- (1) Der Gebührensatz pro m³ Schmutzwasser und Niederschlagswasser wird von der Gemeindevertretung durch gesonderte Verordnung festgesetzt.
- (2) Bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren ist eine jährliche Tilgung von 2,5 % der Errichtungskosten zu berücksichtigen.

§ 18 - GEBÜHRENSCHULDNER

- (1) Die Kanalbenützungsgebühr ist vom Eigentümer des Bauwerkes oder der befestigten Flächen zu entrichten. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 gelten sinngemäß.
- (2) Ist das Bauwerk oder die befestigte Fläche vermietet, verpachtet oder sonst dem Gebrauch überlassen, wird die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter und dgl.) vorgeschrieben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 19 - ABRECHNUNGSZEITRAUM

Die Kanalbenützungsgebühren sind in Abständen von 2 Monaten vorzuschreiben.



§ 20 - SCHLUSSBESTIMMUNG

- (1) Für Bauwerke, befestigte Flächen und Grundstücke, für die nach bisher geltenden Vorschriften ein Kanalisationsbeitrag vorgeschrieben wurde, sind die Übergangsbestimmungen der §§ 28 und 29 des Kanalisationsgesetzes anzuwenden.
- (2) Diese Verordnung tritt am **02.10.2018** in Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisherige Kanalordnung der Gemeinde Fußach vom 01.06.2017 außer Kraft.

Fußach, 01.10.2018

Der Bürgermeister

Bgm. Ernst Blum



Angeschlagen am: 01.10.2018

Abzunehmen am: 01.11.2018

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Bregenz
2. Anschlag an der Amtstafel
3. Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.fussach.at>